

Code of Conduct der österreichischen Investmentfondsindustrie 2012

Zielsetzung

Mit dem *Code of Conduct der österreichischen Investmentfondsindustrie 2012* (CoC 2012) werden dem Investmentfondsgeschäft¹ immanente Grundprinzipien durch die österreichische Investmentfondsindustrie öffentlich bekräftigt, um so das Vertrauen und die Transparenz des Investmentfondsgeschäfts zu untermauern. Die österreichische Investmentfondsindustrie betrachtet diesen CoC 2012 als Basis für zukünftige branchenweite Akkordierungen zu spezifischen Fragestellungen des Investmentfondsgeschäfts.

Dieser CoC 2012 wurde von der *Vereinigung Österreichischer Investmentgesellschaften* (VÖIG)² als Dachverband der österreichischen Investmentfondsindustrie mit der Intention erstellt, zentrale Aspekte des Investmentfondsgeschäfts, also der treuhändigen Verwaltung von Vermögen transparent auszugestalten. Der CoC 2012 versteht sich als Mindeststandard, der laufend den Herausforderungen des Investmentfondsgeschäfts angepasst wird.³

I. Die Verwaltungsgesellschaft (VWG) handelt im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeiten im ausschließlichen Interesse der Anleger sowie der Integrität des Marktes.

- I.1. Mit diesem CoC 2012 soll das Ansehen der österreichischen Investmentfondsindustrie im Inland sowie im Ausland gewahrt und gefördert werden.
- I.2. Mit diesem CoC 2012 soll das Anlegerschutzniveau sowie das Vertrauen der Anleger in von österreichischen VWG angebotenen Investmentfonds gestärkt werden.
- I.3. Mit diesem CoC 2012 werden jegliche privatrechtliche Beziehungen zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank bzw. dem Anleger nicht berührt.

¹ Das Investmentfondsgeschäft umfasst sowohl die Tätigkeit einer österreichischen Verwaltungsgesellschaft gem. § 3 Abs. 2 Z 1 InvFG 2011 im Rahmen einer einfachen Konzession gem. § 1 Abs. 1 Z 13 BWG (Investmentgeschäft), als auch einer erweiterten Konzession gem. § 1 Abs. 1 Z 13 BWG iVm § 3 Abs. 2 WAG 2007. Die europarechtlichen Grundlagen des Investmentfondsgeschäfts sind traditionell die *OGAW-RL*, RL 2009/65/EG sowie darüber hinaus die *AIFM-RL*, RL 2011/61/EU. Vor diesem Hintergrund wird im CoC 2012 an einigen Stellen von „Investmentvermögen“ gesprochen, ein Terminus, der OGAW, OGA, AIF sowie Portfolios im Rahmen der Gestionierung umfasst.

² Siehe www.voeig.at.

³ In diesem Zusammenhang wird auf den Regelungsgehalt des Selbstregulativs des europäischen Fondsverbands, des *EFAMA Code for External Governance* (www.efama.org), verwiesen.

II. Die Verwaltungsgesellschaft trifft jene organisatorischen Maßnahmen, die für ihre einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind.

II.1. Die Geschäftsleitung der VWG agiert bei der Verwaltung des Investmentvermögens unter Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen im Hinblick auf sonstige Interessen völlig weisungsfrei und unabhängig. Dabei hat sie ausschließlich im besten Interesse der Anteilhaber und der Integrität des Marktes zu agieren, wobei ihre Tätigkeit mit der Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung ausgeübt wird.

II.2. Die VWG trifft jene erforderlichen Maßnahmen, die zur Sicherung einer einwandfreien Qualität der von ihr angebotenen Produkte und Dienstleistungen notwendig ist.

II.3. Die VWG ist hinsichtlich der Wahl ihrer Organisationsform, ihrer organisatorischen, technischen und personellen Voraussetzung im Rahmen der gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Anforderungen frei und kann insbesondere auf ihre Größe sowie die Betriebsstruktur Bedacht nehmen.

II.4. Die VWG praktiziert eine ausreichende, ihrer Größe und Betriebsstruktur entsprechende Funktions- und Gewaltentrennung hinsichtlich der Verwaltung des Investmentvermögens, der Wertpapierabwicklung, der Bewertung von Investmentvermögen sowie der Buchhaltung, des internen Kontrollsystems, des Risikomanagements sowie der Compliance.

II.5. Die VWG stellt sicher, dass die Fondsmanager der von ihr aufgelegten bzw. verwalteten Investmentfonds unabhängig im besten Interesse der Anteilhaber sowie der Wahrung der Integrität des Marktes handeln.

II.6. Die VWG legt Wert auf die fachliche Eignung all ihrer Mitarbeiter, sowohl in praktischer als auch in theoretischer Hinsicht.

II.7. Die VWG vertreibt die von ihr aufgelegten bzw. verwalteten Investmentfonds ausschließlich über Vertriebspartner, die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten sowie sich vertraglich zur Einhaltung der gesetzlich determinierten Geldwäschereibestimmungen verpflichten.

II.8. Die VWG arbeitet nur mit Vertriebspartnern zusammen, die Gewähr für die bestmögliche Wahrung der Kundeninteressen im Sinne der gesetzlich determinierten Vorschriften (beispielsweise der MiFID-RL⁴) bieten, wobei kein Vergütungssystem angewendet wird, das diesem Sorgfaltsmaßstab widerspricht. Zudem schließt die VWG Vereinbarungen unter Bedachtnahme der Einhaltung des CoC 2012 bzw. vergleichbarer ausländischer Standards ab.

III. Die VWG wirkt Interessenkonflikten entgegen.

III.1. Die VWG setzt geeignete organisatorische Maßnahmen, um das Risiko von Interessenkonflikten so gering wie möglich zu halten.

⁴ RL 2004/39/EG idgF.

III.2. Die VWG hat dafür Sorge zu tragen, dass es hinsichtlich der Anlageverwaltung (Fondsmanagementaktivitäten) zu einer klaren Funktionstrennung zwischen der Tätigkeit der VWG und der Depotbank kommt, sodass einerseits erkennbar zwischen der Einheit „VWG“ sowie der Einheit „Depotbank“ unterschieden wird, andererseits personelle Verflechtungen zwischen VWG und Depotbank derart ausgeschlossen sind, sodass beide Einheiten ihre Aufgaben unabhängig voneinander ausüben können und Interessenskollisionen hintan gehalten werden.

III.3. Die VWG verfolgt bei allen Mitarbeitern eine Gehalts- und Vergütungspolitik, die potentielle Interessenkonflikte verhindern soll.

III.4. Die VWG beachtet für Eigengeschäfte ihrer Mitarbeiter die spezifischen Vorschriften des Standard Compliance Codes der österreichischen Kreditwirtschaft (SCC, 7. Modul).

III.5. Die VWG gestioniert die von ihr aufgelegten und verwalteten Investmentvermögen nach dem Prinzip der Gleichbehandlung.

III.6. Die VWG übt als verantwortungsvoller Aktionär bei allen Angelegenheiten, die die Interessen ihrer Anleger nachhaltig beeinflussen könnten, das Stimmrecht aufgrund ihrer erstellten Stimmrechts-Policy⁵ unabhängig und ausschließlich im besten Interesse der Anleger aus.

IV. Bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten, insbesondere für die von ihr verwalteten Investmentfonds, für Individualportfolios im Rahmen der diskretionären Vermögensverwaltung sowie für die Anlage des eigenen Vermögens, agiert die VWG nach klaren Grundsätzen, die eine marktgerechte Abwicklung sowie eine Gleichbehandlung aller Anleger sicherstellen.

IV.1. Die VWG erteilt Aufträge zur Ausführung von Geschäften im besten Interesse der von ihr verwalteten Investmentfonds, Individualportfolios sowie ihrer Anleger. Zu berücksichtigen sind der Kurs, die Kosten, die Schnelligkeit, die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und der Abwicklung sowie sonstige relevante Einflussfaktoren.

IV.2. Die VWG entscheidet über die Auswahl der Gegenparteien (*counterparties*), über die Transaktionen abgewickelt werden, nach objektiven Kriterien unter ausschließlicher Wahrung der Interessen der Anleger.

IV.3. Die VWG determiniert in einer schriftlichen Vereinbarung mit der Depotbank⁶ die konkreten Zuständigkeiten, Befugnisse Aufgaben und Verantwortlichkeiten sowie Verhaltens- und Kompetenzregelungen in Ausnahme- bzw. Notfällen.

IV.4. Die VWG, die Depotbank und gegebenenfalls der Wirtschaftsprüfer zusammen, haben im Vorhinein über generelle Maßnahmen und Vorgangsweisen abzustimmen, wie – insbesondere in außergewöhnlichen Marktsituationen – Vermögenswerte der betroffenen Investmentfonds bewertet werden, die über keinen realistisch handelbaren Kurs verfügen.

⁵ Hinsichtlich der Strategien für die Ausübung von Stimmrechten bei Veranlagungen siehe § 26 InvFG 2011.

⁶ Siehe zur regulatorischen Einbettung der Depotbank §§ 39ff InvFG 2011.

V. Die VWG informiert klar und verständlich, um eine konsistente und professionelle Kundeninformation sowie Kundenbetreuung zu gewährleisten.

V.1. Die VWG stellt sicher, dass ihre Informationspolitik und Informationsmedien nicht irreführend sind und marktüblichen (internationalen) Standards entsprechen.

V.2. Die VWG stellt sicher, dass die von ihr verwendeten Informationsmedien konsistent, verständlich und leicht zugänglich sind und dem Anleger ein möglichst objektives Bild über die jeweilige Anlage geben.

V.3. Die VWG bietet eine Gebührentransparenz, die marktüblichen (internationalen) Standards entspricht.

V.4. Die VWG weist ausdrücklich auf die mit bestimmten Investmentfonds verbundenen Risiken hin.

V.5. Die VWG ist jederzeit in der Lage, über die Ausübung ihrer Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte Auskunft zu geben.

VI. Die VWG verfolgt eine Vergütungspolitik, die mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement in Einklang stehen.

VI.1. Bei der Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen an die Vergütungspolitik achtet die VWG auf die spezifischen Anforderungen des Investmentfondsgeschäfts, insbesondere den Vorrang der Anlegerinteressen gegenüber den Interessen der VWG.

VI.2. Die VWG legt Grundsätze ihrer Vergütungspolitik dergestalt fest, dass sie mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar sind, dieses fördern und die Mitarbeiter nicht dazu ermutigt werden, Risiken zu übernehmen, die den Risikoprofilen sowie den Fondsbestimmungen der von der VWG verwalteten Investmentfonds nicht entsprechen.

VI.3. Die VWG überprüft die Grundsätze ihrer Vergütungspolitik auf regelmäßiger Basis.

Dieser CoC 2012 tritt mit 18.04.2012 durch einen gemeinsamen Beschluss der Mitglieder der VÖIG in Kraft und wird durch Veröffentlichung auf der Website der VÖIG kundgemacht. Diese Kundmachung erfolgte am 19.04.2012.